

Prüfungsordnung für Pastoralassistenten und Pastoralassistentinnen im Bistum Münster –

Diese Ordnung ist ergänzender Bestandteil

- des Diözesanstatuts für Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten und
- der Ausbildungs- und Berufseinführungsordnung für Pastoralassistentinnen und Pastoralassistenten im Bistum Münster

I. Allgemeines

1. Die Prüfungen dienen dazu, Nachweise über bestimmte Leistungen und Befähigungen im Anschluss an bestimmte Ausbildungs- und Berufseinführungsabschnitte und zum Abschluss der Ausbildung und Berufseinführung zu erbringen. Die erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen Prüfungen ist Voraussetzung für die weitere Teilnahme an der Ausbildung bzw. Berufseinführung.
Bestandene Prüfungen berechtigen von sich aus nicht zu einer Anstellung im Bistum.
 2. Erste Dienstprüfung
 - 2.1 Mit dem erfolgreichen Abschluss des theologischen Studiums an einer Hochschule (Magister theologiae), in Ausnahmefällen mit dem Abschluss eines anderen theologischen Studienganges mit innerkirchlicher Zusatzprüfung oder eines Religionspädagogikstudiums (Bachelor of Arts) ist die erste Bildungsphase beendet. Dieser gilt als erste Dienstprüfung.
 3. Teilnehmer/innen der Praxisbegleitenden Ausbildung legen die erste Dienstprüfung ab mit den Prüfungen zum Abschluss von Grund- und Aufbaukurs von Theologie im Fernkurs.
 - 3.1 Theologie im Fernkursstudium
Der Grundkurs von Theologie im Fernkurs wird abgeschlossen mit
- einer schriftlichen Hausarbeit und einer mündlichen Prüfung.
(Näheres s. Prüfungsordnung der Domschule Würzburg)
Der Aufbaukurs von Theologie im Fernkurs wird abgeschlossen mit
- einer schriftlichen Hausarbeit, einer Klausur und einer mündlichen Prüfung.
(Näheres s. Prüfungsordnung der Domschule Würzburg)
- Zuständig für die Abnahme der Prüfung ist die Domschule Würzburg entsprechend den Satzungen von Theologie im Fernkurs.
- Für die Fortsetzung der Ausbildung muss das Ergebnis der Prüfung für Grund- und Aufbaukurs insgesamt mit „befriedigend“ bewertet sein.
- Bei Nichtbestehen bzw. bei nicht befriedigenden Leistungen können die mündlichen und schriftlichen Prüfungen bzw. die entsprechenden Teilprüfungen zum Grundkurs und zum Aufbaukurs von Theologie im Fernkurs je einmal wiederholt werden.
4. Die Zweite Dienstprüfung besteht für Pastoralassistenten/-innen aus der Prüfung zum Abschluss der religionspädagogisch- katechetischen Ausbildung

bzw. der religionspädagogisch- schulpraktischen Ausbildung und aus der Fachprüfung zum Abschluss der pastoraltheologisch- pastoralpraktischen und der pastoralpsychologisch- sozialwissenschaftlichen Ausbildung.

II. Prüfungen

1. Religionspädagogik

1.1 Die Prüfung richtet sich nach der „Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Pastoralassistenten im Bistum Münster – religionspädagogische/schulpraktische Ausbildung.“

2. Fachprüfung

2.1 Mit der Fachprüfung wird die pastoraltheologisch-pastoralpraktische Ausbildung und die pastoralpsychologisch-sozialwissenschaftliche Ausbildung abgeschlossen.

2.2 Die Prüfung im pastoraltheologisch-pastoralpraktischen Bereich besteht aus:
- praktischer Prüfung
- schriftlicher Hausarbeit
- mündlicher Prüfung

2.2.1 Praktische Prüfung

2.2.1.1 In Anwesenheit der Ausbildungsleitung oder einer von ihr benannten Person und der Mentorin/ des Mentors (Prüfungsausschuss) führt der/die Pastoralassistent/in als praktische Prüfung eine Veranstaltung in ihrem/seinem jeweiligem Aufgabenbereich durch.

Den Vorsitz im Prüfungsausschuss hat die Ausbildungsleitung oder eine von ihr benannte Person inne.

Der Prüfungsausschuss kann um zusätzliche Mitglieder erweitert werden.

2.2.1.2 Ein schriftlicher Entwurf mit Einführung, Begründung und Verlaufsskizze wird vorgelegt. Nach der Durchführung der Veranstaltung findet ein Reflexionsgespräch statt. Über die praktische Prüfung, die mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet wird, ist ein Protokoll anzufertigen.

2.2.2 Schriftliche Hausarbeit

2.2.2.1 Die Arbeit (15-20 DIN A 4 Seiten) muss eine abgegrenzte praktische, pastorale Tätigkeit darstellen und reflektieren, die der/die Pastoralassistent/in verantwortlich oder mitverantwortlich durchgeführt hat.

Sie muss einen pastoraltheologisch-praktischen Bezug aufweisen und deutlich machen, wie die Theorie die Praxis beeinflusst und wie die reflektierte Praxis neue Entscheidungen erfordert.

2.2.2.2 Die schriftliche Hausarbeit wird 4 – 5 Wochen vor den mündlichen Prüfungen abgegeben.

2.2.3 Mündliche Prüfung

- 2.2.3.1 Die mündliche Prüfung besteht aus:
 - Kolloquium über die schriftliche Hausarbeit und
 - Abschlusskolloquium
- 2.2.3.1.1 Über die schriftliche Hausarbeit findet ein Kolloquium statt, das in der Form des Einzel- oder Gruppengesprächs durchgeführt wird.
Für die Besprechung einer Arbeit sollen mindestens 15 Minuten zur Verfügung stehen.
- 2.2.3.1.2 Das Abschlusskolloquium wird in Einzelgesprächen durchgeführt und dauert maximal 30 Minuten.
Themen des Abschlusskolloquiums sind die Inhalte des pastoraltheologisch-pastoralpraktischen Kurses.
Zu jeweils einem Kursabschnitt der Pastoraltheologie gibt der/die Kandidat/in ein mindestens dreiminütiges Statement, das Ausgangspunkt eines weitergehenden Prüfungsgesprächs sein kann.
- 2.3 Die Prüfung im pastoralpsychologisch-sozialwissenschaftlichen Bereich besteht aus:
 - schriftlicher Hausarbeit und
 - mündlicher Prüfung
- 2.3.1 Schriftliche Hausarbeit
- 2.3.1.1 Die Arbeit (15-20 DIN A 4 Seiten) muss eine abgegrenzte praktische, pastorale Tätigkeit darstellen und reflektieren, die der/die Pastoralassistent/in verantwortlich oder mitverantwortlich durchgeführt hat.
Sie muss einen pastoralpsychologisch-sozialwissenschaftlichen Bezug aufweisen und deutlich machen, wie die Theorie die Praxis beeinflusst und wie die reflektierte Praxis neue Entscheidungen fordert.
- 2.3.1.2 Die schriftliche Hausarbeit wird 4 – 5 Wochen vor der mündlichen Prüfung abgegeben.
- 2.3.2 Mündliche Prüfung
- 2.3.2.1 Die mündliche Prüfung besteht aus:
 - Kolloquium über die schriftliche Hausarbeit und
 - Abschlusskolloquium
- 2.3.2.1.1 Über die schriftliche Hausarbeit findet ein Kolloquium statt, das in der Form des Einzel- oder Gruppengesprächs durchgeführt wird.
Für die Besprechung einer Arbeit sollen mindestens 15 Minuten zur Verfügung stehen.
- 2.3.2.1.2 Das Abschlusskolloquium wird in Einzelgesprächen durchgeführt und dauert maximal 30 Minuten.
Themen des Abschlusskolloquiums sind die Inhalte des pastoralpsychologisch-sozialwissenschaftlichen Kurses.

Zu jeweils einem Kursabschnitt der Pastoralpsychologie gibt der/die Kandidat/in ein mindestens dreiminütiges Statement, das Ausgangspunkt eines weitergehenden Prüfungsgespräches sein kann.

2.4 Prüfungsmodalitäten

2.4.1 Alle Teilprüfungen der Fachprüfung werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

2.4.2 Der erfolgreiche Abschluss der praktischen Prüfung ist Voraussetzung, um zu den weiteren Prüfungen der Fachprüfung zugelassen zu werden. Bei Nichtbestehen kann die Prüfung einmal wiederholt werden.

2.4.3 Die Annahme der schriftlichen Hausarbeit für wenigstens einen Bereich ist die Voraussetzung für die Zulassung zu den mündlichen Prüfungen der Fachprüfung.

Wird die Hausarbeit in einem Bereich als unzureichend beurteilt und deshalb nicht angenommen, so muss der/die Kandidat/in diese überarbeitet nachreichen, und zwar innerhalb von 4 – 12 Wochen.

Die Prüfungskommission bzw. die zuständigen Prüfer legen den Zeitpunkt fest. Die Kandidatin / der Kandidat wird in diesem Fall nur bedingt zu den mündlichen Prüfungen zugelassen. Wird die Überarbeitung nicht angenommen, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

Werden die Hausarbeiten in beiden Bereichen als unzureichend beurteilt und deshalb nicht angenommen, wird der/die Kandidat/in nicht zu den mündlichen Prüfungen zugelassen. Der Zeitpunkt für eine erneute Zulassung zur Prüfung wird von der Prüfungskommission bestimmt, wobei dieser Zeitpunkt ohne das Einverständnis des Prüflings nicht vor Ablauf eines Zeitraumes von drei Monaten festgelegt werden kann.

Die Prüfungskommission bzw. die zuständigen Prüfer entscheiden über eine eventuelle zusätzliche Teilnahme an Kurswochen.

2.4.4 Werden in mehr als einer der vier mündlichen Teilprüfungen der Fachprüfung nicht ausreichende Leistungen erbracht, so gilt der mündliche Prüfungsteil der Fachprüfung als nicht bestanden.

Die mündlichen Prüfungen müssen dann in den Bereichen wiederholt werden, in denen die Leistungen nicht ausreichend waren, und zwar in der Zeit zwischen 4 – 12 Wochen nach der nicht bestandenen Prüfung.

Den genauen Zeitpunkt legen die Prüfungskommission bzw. die zuständigen Prüfer fest.

2.4.5 Wird ein/eine Kandidatin zu den mündlichen Prüfungen der Fachprüfung nicht zugelassen oder werden die Prüfungsleistungen als unzureichend bewertet, muss die Fachprüfung wiederholt werden. Der Zeitpunkt für eine erneute Zulassung wird von der Prüfungskommission festgelegt, wobei dieser Zeitpunkt ohne das Einverständnis des Prüflings nicht vor Ablauf eines Zeitraumes von 3 Monaten festgelegt werden kann.

Die Prüfungskommission entscheidet über eine eventuelle zusätzliche Teilnahme an Studienkursen.

- 2.4.6 Über den erfolgreichen Abschluss der pastoraltheologisch-pastoralpraktischen Ausbildung wird ein Zertifikat erteilt.
- 2.4.7 Über den erfolgreichen Abschluss der pastoralpsychologisch-sozialwissenschaftlichen Ausbildung wird ein Zertifikat erteilt.
- 3. Zweite Dienstprüfung
Mit dem erfolgreichen Abschluss der religionspädagogisch-katechetischen Ausbildung (Praxisbegleitende Ausbildung) bzw. der religionspädagogisch-schulpraktischen Ausbildung (Absolventen/innen des Theologiestudiums bzw. des Religionspädagogikstudiums) und der Fachprüfung ist die Zweite Dienstprüfung bestanden.
- 3.1. Zeugnis
- 3.2 Über den erfolgreichen Abschluss der Ausbildung und der Zweiten Dienstprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt.
- 3.3 Nach erfolgreichem Abschluss der Zweiten Dienstprüfung kann die Ernennung zum/zur Pastoralreferent/in erfolgen.